



## Wie verfasse ich ein rechtskräftiges Testament?

**Die Beratung zur Gestaltung von Testamenten stellt grundsätzlich eine Rechtsdienstleistung nach § 2 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) dar.**

**Wir stellen aus diesem Grund ausdrücklich klar, dass dieser Ratgeber lediglich weitergehende Beratungsmöglichkeiten aufzeigen will. Es handelt sich keinesfalls um eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls und somit nicht um eine Rechtsberatung.**

In der gesetzlichen Erbfolge ist der Nachlass des Verstorbenen in der Verwandten-Erbfolge geregelt. Beim Verwandtschaftsgrad gilt, dass zunächst die nächsten Verwandten (Kinder und Enkel) erben. Die Erbquote des Ehegatten (Voraussetzung ist, dass die Ehe zum Zeitpunkt des Todes bestand) richtet sich danach, welcher Ordnung die Erben angehören, die neben dem Ehegatten erben. Gesetzlich gilt: Neben Erben der ersten Ordnung (Kinder und Enkel) erbt der Ehegatte ein Viertel des Nachlasses und neben Erben der zweiten Ordnung (Eltern und Geschwister) erbt der Ehegatte die Hälfte. Der Erblasser kann durch die Errichtung eines Testaments selbstverständlich Einfluss nehmen und grundsätzlich völlig frei bestimmen, wer was und unter welchen Bedingungen (bis auf den gesetzlich festgelegten Pflichtteil) erbt. Das Testament, der Letzte Wille, muss handschriftlich verfasst und unterschrieben sein. Ehepaare können ein gemeinschaftliches Testament errichten. In diesem Fall müssen beide mit Vor- und Zunamen, Ort und Datum unterschreiben.

Je höher das Vermögen ist und je unsicherer die Kenntnisse im Erbrecht sind, desto ratsamer ist es auf jeden Fall, einen im Erbrecht erfahrenen Anwalt beziehungsweise Notar zu konsultieren.

Hinweise für ein gültiges Testament:

- Ein Testament muss handschriftlich niedergelegt werden. Die Unterschrift muss mit Vor- und Zunamen geleistet werden.
- Das Gemeinschaftstestament eines Ehepaares muss von einem Ehepartner handschriftlich aufgesetzt und von beiden jeweils mit Vor- und Zunamen unterschrieben werden.
- In einem Testament kann frei verfügt werden, wer was und unter welchen Umständen bekommen soll. Die Erben müssen klar erkennbar sein. Ehegatten und Lebenspartner können sich in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zum Alleinerben einsetzen.
- Es ist empfehlenswert, ein Testament in amtliche Verwahrung zu geben. Wer kein notarielles Testament hinterlegt hat, sollte eine Person seines Vertrauens darüber informieren, dass ein Testament vorhanden ist und wo es zu finden ist.

- Ein Testament kann jederzeit geändert oder widerrufen werden.
- Wer unter Betreuung steht, kann sein Testament nicht mehr ändern.
- Ein Testament ist ungültig, wenn die Unterschrift fehlt oder das Schriftstück mit Schreibmaschine beziehungsweise Computer verfasst wurde. Darüber hinaus sollten immer Ort und Zeitpunkt im Testament aufgeführt sein.
- Jedes aufgefundene Testament muss ungeöffnet dem Amtsgericht (Nachlassgericht) ausgehändigt werden.

Am 1. Januar 2010 ist eine Erbrechtsreform in Kraft getreten. Diese sieht in der Erbfolge insbesondere eine stärkere Berücksichtigung von Erben vor, die den Verstorbenen gepflegt haben und nun für ihre Pflegeleistungen innerhalb der Familie mit einem Anteil am Erbe vergütet werden. Wir empfehlen Ihnen besonders in diesem Falle die Rechtsberatung durch eine Juristin oder einen Juristen.